

Code of Conduct for Business Partners der Breyden Gesellschaften

PRÄAMBEL

Durch wirtschaftlich, ökologisch und sozial verantwortliches Handeln wollen wir die Lebensqualität der Menschen verbessern und die Lebensgrundlagen heutiger und künftiger Generationen sichern.

Breyden setzt sich in der gesamten Wertschöpfungskette für die Einhaltung von international geltenden Menschenrechten und Sozialnormen ein. Unsere Geschäftspartner tragen zu unserem Erfolg maßgeblich bei. Ein gemeinsames Verständnis für ethisches und nachhaltiges Handeln sehen wir dabei als wesentliche Basis.

Die hier beschriebenen Sozial- und Umweltstandards und Prozesse basieren auf den zehn Prinzipien des United Nations Global Compact, der Internationalen Menschenrechtscharta, der Erklärung der Internationalen Labor Organization (ILO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Die Anforderungen und Grundsätze dieses Verhaltenskodex sind für uns verbindlich und auch ein wesentlicher Bestandteil der vertraglichen Pflichten und der Zusammenarbeit zwischen uns und unseren Geschäftspartnern. Daher verpflichten sich unsere Geschäftspartner, die nachfolgenden Grundsätze dieses Verhaltenskodex einzuhalten und zu fördern sowie ihre Beschäftigten diesbezüglich regelmäßig und angemessen zu schulen. Zudem

beanspruchen diese Inhalte auch für Lieferanten und andere Dritte, die durch unsere Geschäftspartner zur Vertragserfüllung mit Breyden eingesetzt werden, vollumfänglich Geltung. Den Inhalten dieses Verhaltenskodex entsprechende Vorgaben sind daher vom Geschäftspartner in seine eigenen Vertragswerke zu integrieren. Wir erwarten, dass er seine Lieferanten und andere Dritte nach besten Kräften entsprechend verpflichtet.

LEGALITÄTSGRUNDSATZ

Breyden vertritt den Grundsatz strikter Legalität für alle Handlungen, Maßnahmen, Verträge und sonstigen Vorgänge der Breyden Gesellschaften und erwartet dies ebenfalls von seinen Geschäftspartnern. Die Einhaltung des Legalitätsprinzips umfasst unter anderem auch die Zahlung geschuldeter Steuern und Zölle, die Einhaltung des Wettbewerbs- und Kartellrechts, das strikte Verbot von Korruption und Geldwäsche, die Einhaltung des Standes der Technik, die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen, die Befolgung des Exportkontrollrechts sowie die Beachtung von gesetzlichen Rechten Dritter sowie von gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Sozial- und Umweltstandards.

SOZIALSTANDARDS

Menschenrechte

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern die durchgängige Achtung von international anerkannten Menschenrechten sowie deren aktive Förderung. Dabei bilden die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen die Grundlage. Hierzu gehören unter anderem der Schutz lokaler Gemeinschaften, Minderheiten, indigener Völker und von Menschenrechtsverteidigern.

Kinderarbeit

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, nur Mitarbeiter zu beschäftigen, die das zur Verrichtung von Arbeit erforderliche Mindestalter nach der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung erreicht haben, und keine Kinderarbeit zu dulden. Die ILO-Übereinkommen Nr. 138 zum Mindestalter der Beschäftigung und Nr. 182 zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit sind dabei einzuhalten. Unsere Geschäftspartner verpflichten sich darüber hinaus, die Würde und Rechte von Kindern zu beachten und zu respektieren.

Zwangsarbeit

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern die strikte Ablehnung jeder Art der Zwangsarbeit, worunter unter anderem Menschenhandel, Folter und jegliche Form von Sklaverei, oder Pflichtarbeit fallen. Gleichfalls ist der Grundsatz der frei gewählten Beschäftigung zu respektieren und einzuhalten.

Vereinigungsfreiheit

Das Grundrecht der Beschäftigten, Gewerkschaften zu bilden und ihnen in eigener und freier Entscheidung beizutreten, ist von unseren Geschäftspartnern zu achten. Eine

Mitgliedschaft in Gewerkschaften oder Arbeitnehmervertretungen darf hierbei kein Grund für ungerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellen. Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und im Einklang mit dem ILO-Übereinkommen Nr. 98 sind das Recht auf Kollektivverhandlungen zur Regelung von Arbeitsbedingungen und das Streikrecht zu gewähren.

Chancengleichheit und faires Verhalten

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner keinerlei Diskriminierung tolerieren, beispielsweise aufgrund von Hautfarbe, ethnischer Abstammung, Geschlecht (unter besonderer Berücksichtigung der Rechte von Frauen und den Grundsätzen von Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion), Alter, Nationalität, sozialer Herkunft, Behinderung, sexueller Orientierung, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung oder politischer und gewerkschaftlicher Betätigung. Gleiches gilt für jegliche Form der Belästigung. Bei vergleichbaren Anforderungen und Aufgaben muss der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts gelten. Die ILO-Übereinkommen sind einzuhalten.

Faire Arbeitsbedingungen

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen entsprechend den gültigen ILO-Übereinkommen zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere faire Vergütungen und Sozialleistungen, die mindestens den nationalen und lokalen gesetzlichen Standards, Bestimmungen oder Vereinbarungen entsprechen. Gesetzliche Regelungen zum Mindestlohn in den jeweiligen Ländern sind ebenso wie die jeweils anwendbaren Regelungen zu

Arbeitszeit, -pausen und Urlaub einzuhalten.

Arbeitszeit

In Bezug auf Arbeits- und Ruhezeiten, Pausen, Jahresurlaub, Krankschreibungen, Elternzeit, Urlaub und Überstunden sind die geltenden Gesetze, Vorschriften und Tarifvereinbarungen einzuhalten, wobei gewährleistet sein muss, dass Überstunden stets freiwillig geleistet und mit einem Zuschlag vergütet werden und dass den Beschäftigten eine angemessene Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht wird

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die jeweiligen nationalen Standards für ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld sind durch unsere Geschäftspartner einzuhalten und in diesem Rahmen angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz zu treffen, damit gesundheitsgerechte Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden. Unsere Geschäftspartner, die gleichzeitig Hersteller sind, prüfen überdies die Einführung und Weiterentwicklung eines Arbeitsschutzmanagementsystems (AMS) analog ISO 45001 oder eines für die Branche geeigneten Arbeitsschutzmanagementsystems und führen in diesem Zusammenhang Maßnahmen ein, um die Zielsetzung eines AMS in geeigneter Weise umzusetzen.

Schutz vor Zwangsräumung und Entzug von Land

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, keine widerrechtlichen Zwangsräumungen durchzuführen. Darüber hinaus verpflichten sie sich, Land, Wälder und Gewässer durch den Erwerb, die Bebauung oder anderweitige Nutzung nicht widerrechtlich zu entziehen.

Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, die Beauftragung oder Nutzung von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften zu unterlassen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz von Sicherheitskräften die Gefahr von Folter und der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, die Verletzung von Leib oder Leben oder die Beeinträchtigung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit besteht.

UMWELTSTANDARDS

Umweltschutz

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, dem Vorsorgeprinzip entsprechend, Gefährdungen für Menschen und Umwelt größtmöglich zu vermeiden und natürliche Grundlagen zur Produktion der Nahrung entsprechend zu schützen. Prozesse, Betriebsstätten und -mittel unserer Geschäftspartner entsprechen den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben und dem Umweltschutz. Unsere Geschäftspartner, die gleichzeitig Hersteller sind, verpflichten sich darüber hinaus zur Einführung und Weiterentwicklung eines Umweltmanagementsystems (UMS) analog ISO 14001 oder eines für die Branche geeigneten Umweltmanagementsystems. Weiterhin sind Geschäftspartner verpflichtet, Maßnahmen einzuführen, um die Zielsetzung der ISO 14001 in geeigneter Weise umzusetzen.

Klimaschutz

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern nachhaltigen und aktiven Klimaschutz zu betreiben,

beispielsweise durch die Steigerung der Energieeffizienz oder die Erzeugung bzw. den Bezug von Energie aus erneuerbaren Quellen. Dabei sollen Transparenz über ihre CO₂-Emissionen hergestellt und ambitionierte CO₂-Reduktionsziele gesetzt werden.

Wasserverbrauch und -qualität

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, sorgsam mit Wasser umzugehen. Insbesondere in Wasserknappheitsgebieten ist die Wasserentnahme zu minimieren sowie der Zugang zu Trinkwasser und sanitären Anlagen zu gewähren. Im Rahmen und in Ausgestaltung anwendbarer gesetzlicher und behördlicher Vorgaben sind Standards zu Abwasserqualität zu definieren und zu überwachen.

Luftqualität und Bodenqualität

Unsere Geschäftspartner halten mindestens die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben sowie die Vorgaben der lokalen Behörden ein.

Materialien und Entsorgung

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, jegliche Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Umwelt gering zu halten und mit Ressourcen sparsam umzugehen. Wo immer möglich, werden Materialien wiederverwendet. Beim Umgang mit Abfällen folgen unsere Geschäftspartner dem Prinzip „Vermeiden vor Verwerten vor Entsorgen“. Unsere Geschäftspartner halten stets mindestens die einschlägigen gesetzlichen Regelungen und behördlichen Vorgaben ein.

Substances of Concern

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, Material Compliance, also die gesetzlichen

Inhaltsstoffverbote, Beschränkungen und Deklarationsvorschriften- sowie anwendbare Standards zum Verbot und zur Deklaration von Inhaltsstoffen, einzuhalten. Insbesondere das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie die Behandlung von Quecksilberabfällen gemäß dem Minamata-Übereinkommen, das Verbot der Produktion und Verwendung von bestimmten Chemikalien, definiert im Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, sowie das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle gemäß dem Basler Übereinkommen sind zu beachten.

GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN

Vermeidung von Interessenskonflikten

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner Entscheidungen auf Basis sachlicher Erwägungen treffen und sich dabei nicht in unzulässiger Weise von persönlichen Interessen leiten lassen. Sobald ein Geschäftspartner Kenntnis von einem potenziellen Interessenskonflikt erhält, ist er gehalten, interne Maßnahmen zu ergreifen, diese Konflikte abzustellen, sowie Breyden umgehend zu informieren.

Freier Wettbewerb

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, sich im Wettbewerb fair zu verhalten und die jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen, die den freien Wettbewerb schützen, einzuhalten. Ferner werden sie keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften

bezwecken oder bewirken, und nutzen eine etwaige marktbeherrschende Stellung nicht rechtswidrig aus.

Korruption

Die Einhaltung der jeweils anwendbaren Anti-Korruptions-Gesetze ist durch unsere Geschäftspartner sicherzustellen. Insbesondere stellen sie sicher, dass ihre Beschäftigten, Subunternehmer oder Vertreter keine Vorteile an Beschäftigte von Breyden mit dem Ziel anbieten, versprechen oder gewähren, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen. Diese Grundsätze gelten auch, sofern unsere Geschäftspartner in Zusammenhang mit der Tätigkeit für Breyden mit weiteren Dritten zusammenarbeiten.

Geldwäsche

Unsere Geschäftspartner haben ferner die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäscheprävention zu beachten und ihren Meldepflichten ordnungsgemäß nachzukommen.

Konfliktmineralien

Unsere Geschäftspartner wirken darauf hin, die direkte oder indirekte Finanzierung von bewaffneten Gruppen zu unterbinden und halten alle gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen zu Konfliktmineralien ein.

Datenschutz und Datensicherheit

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, in sämtlichen Geschäftsprozessen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, den Schutz personenbezogener Daten sowie die Sicherheit aller Geschäftsinformationen und personenbezogenen Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und der anwendbaren Datenschutz- und

Informationssicherheitsgesetze zu gewährleisten.

Zoll- und Exportkontrollbestimmungen

Unsere Geschäftspartner befolgen internationale Zoll- und Exportkontrollbestimmungen und gewährleisten den proaktiven Austausch von außenwirtschaftsrelevanten Informationen mit dem Ziel einer sicheren Lieferkette.

HINWEISGEBERSYSTEM

Jeder Geschäftspartner – dessen Beschäftigte oder Betroffene – ist aufgerufen, mögliche Verdachtsfälle und Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex zu melden. Auf diese Weise sollen die Folgen solcher Verstöße begrenzt und ein vergleichbares Fehlverhalten in Zukunft vermieden werden. Zu diesem Zweck soll der Geschäftspartner ein eigenes Hinweisgebersystem einrichten oder sich einem branchenweiten System anschließen. Meldungen bei Breyden können über das Breyden-Hinweisgebersystem abgegeben werden (www.breyden.com unter dem Link „Hinweisgebersystem“ unten auf der Eingangsseite der Homepage). Unsere Geschäftspartner informieren ihre Beschäftigten über die Möglichkeit der Hinweisgabe.

EINHALTUNG DES VERHALTENS-KODEX

Kontrollen

Breyden behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex in angemessener Weise zu überprüfen. Dabei ist der Geschäftspartner verpflichtet, erforderliche Kontrollen aktiv zu unterstützen. Hierzu wird sich Breyden mit

dem Geschäftspartner über den Umfang, Zeitraum und Ort entsprechend abstimmen. Anfragen und Auskunftsverlangen hat der Geschäftspartner in angemessener Zeit und unter Einhaltung vorgegebener Formalien im Rahmen der anwendbaren Datenschutz-gesetze zu beantworten.

Abhilfemaßnahmen

Verletzungen, insbesondere von menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten, sind unmittelbar zu beenden. Ist dies in absehbarer Zeit nicht möglich, hat der Geschäftspartner unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten. Eingeleitete Maßnahmen sind zu dokumentieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Darüber hinaus hat der Geschäftspartner bei einem Verdacht eines Verstoßes mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und Breyden über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren.

Folgen von Verstößen

Ein Verstoß gegen die in diesem Verhaltenskodex beschriebenen Pflichten stellt eine Vertragsverletzung gegenüber Breyden sowie eine wesentliche Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehung zwischen Breyden und dem Geschäftspartner dar. Der Geschäftspartner hat innerhalb einer angemessenen Frist Breyden darüber zu informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Geschäftspartner diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, werden durch den Geschäftspartner keine geeigneten Verbesserungsmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist eingeleitet oder wiegt ein Verstoß derart

schwer, dass eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung für Breyden unzumutbar wird, behält sich Breyden unbeschadet weiterer Rechte vor, das betroffene Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen oder von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten.

Breyden Gesellschaften

Geschäftsführung / Einkauf